

Vortrag an den Ministerrat

Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG

Mit EntschlieÙung vom 8. Jänner 2020, BGBl II Nr. 10/2020 hat der Herr Bundespräsident der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne Raab die sachliche Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten übertragen.

Durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 mit BGBl. I Nr. 8/2020, sind im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes Änderungen eingetreten, die es notwendig machen, dass die Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlägt, eine neue EntschlieÙung zu fassen; diese neue EntschlieÙung ist aus der Beilage ersichtlich.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

Beilage

29. Jänner 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

EntschlieÙung des Bundesprasidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehorender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin ubertragen wird

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG ubertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehorender Angelegenheiten:

- (1)
 1. Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.
 2. Koordination in Angelegenheiten des Gender Mainstreaming.
 3. Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt; Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission, der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Interministeriellen Arbeitsgruppe fur Gleichbehandlungsfragen.
 4. Angelegenheiten der Anwaltschaft fur Gleichbehandlungsfragen.
 5. Angelegenheiten der Integration. Dazu gehoren insbesondere auch:
Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.
Koordination der allgemeinen Integrationspolitik.
Beirate und Expertengruppen in Angelegenheiten der Integration.
Forderungen auf dem Gebiet der Integration einschlieÙlich Stiftungen und Fonds
 6. Angelegenheiten der Volksgruppen.
 7. Angelegenheiten des Kultus.
 8. Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und Fonds.
- (2) Abs. 1 gilt nicht fur Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
- (3) Abs. 1 gilt nicht fur Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
- (4) Diese EntschlieÙung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die EntschlieÙung vom 8. Janner 2020, BGBl II Nr. 10/2020, auÙer Kraft.